

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/357/2021/II-EB
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	19.10.2021				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	28.10.2021				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	10.11.2021				
Stadtrat	öffentlich	08.12.2021				

Titel:

Kalkulation der Abfallgebühren 2022 - 2024

Beschluss:

Der Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2022-2024 gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	Kommunalverfassungsgesetz LSA, Eigenbetriebsgesetz LSA, KAG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[X]
------------------------------------	-------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	[]	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	[]	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	[X]
----------------------------------	-------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Moritz
Betriebsleiterin

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Vorbemerkungen:

1. Die Abfallgebühren wurden zuletzt mit Wirkung ab 01.01.2020 geändert, weil der vorherige Kalkulationszeitraum für die Abfallgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau zum 31.12.2019 endete und nach § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt ein Kalkulationszeitraum drei Jahre nicht überschreiten soll.

Da mit dem **Steueränderungsgesetz 2015** vom 2. November 2015 die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch die **Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)** auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt wurde, sollte abweichend von den Vorjahren auf Grund der anstehenden umsatzsteuerlichen Veränderungen die Vorkalkulation für die Abfallgebühren nur für das Jahr 2020 gelten.

Der Gesetzgeber hat jedoch im Laufe des Jahres 2020 die Frist bis zum Anwenden der o. g. Vorschriften um zwei Jahre verlängert. Daher blieben die Gebühren im Jahr 2021 noch unverändert.

Nunmehr ist jedoch auf Grund steigender Kosten im gesamten Abfallentsorgungsbereich und z. T. erheblicher Erlöseinbußen bei der Vermarktung von Altpapier und Alttextilien im Verlauf der Corona-Pandemie die Neukalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2022 bis 2024 erforderlich, da die Gebührenüberschüsse aus Vorperioden verbraucht sind und damit nicht mehr zur Kostendeckung herangezogen werden können.

2. Die Wirtschaftsprüfungs-/Steuerberatungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH hat im Auftrag des Eigenbetriebes Stadtpflege die Anwendungsfragen des § 2b UStG für die gebührenfinanzierten und entgeltlichen Leistungen im Abfallbereich und die Frage der Steuerbarkeit geprüft.

Dabei hat sie eine umfassende umsatzsteuerliche Prüfung jeder einzelnen Abfallentsorgungsleistung und die Einordnung der typischen Sachverhalte in ein Prüfschema vorgenommen. Im Ergebnis ist Folgendes anzumerken.

Bei der Einordnung der Umsatzsteuerpflicht der in der Abfallgebührensatzung aufgeführten Abfallentsorgungsleistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ist das **Vorliegen eines Anschluss- und Benutzungszwanges** hinsichtlich der einzelnen Abfallentsorgungsleistungen entscheidend. Nur soweit ein solcher gegeben ist, bleiben die Gebühren nach dem neuen Umsatzsteuerrecht nicht umsatzsteuerbar.

Bis zum 31.12.2022 sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 3 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 Körperschaftsteuergesetz unternehmerisch tätig.

Bisher wurden die Leistungen lt. Abfallentsorgungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau bis auf Leistungen im Bereich der Sammlung und Verwertung von Altpapier, Pappe und Kartonagen (Verpackungen), wie die Mitbenutzung des bestehenden kommunalen Erfassungssystems für Altpapier und die Reinigung der Wertstoffcontainerplätze, die steuerpflichtig im Rahmen des BgA DSD-Duales System Deutschland erbracht werden, als hoheitliche Tätigkeiten eingestuft. Insofern unterlagen sie auch nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Ab dem 01.01.2023 gelten nach § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, soweit sie

1. Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und
2. sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben.

Allerdings unterliegen Tätigkeiten der Umsatzbesteuerung, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Das heißt, Leistungen, die bisher gemäß § 5 Abfallgebührensatzung (AGS) der Stadt Dessau-Roßlau erbracht wurden, werden auch unter Maßgabe des neuen Umsatzsteuerrechts (§ 2b UStG) als nicht umsatzsteuerbar eingestuft.

Auf dem Gebiet der Abfallentsorgung werden ab dem Jahr 2023 die nachfolgend genannten Tätigkeiten des Eigenbetriebes Stadtpflege umsatzsteuerpflichtig:

- Entsorgung von Abfällen bei Anlieferung auf der Abfallentsorgungsanlage in der Polysiusstraße 2 (mit Ausnahme von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen),
- Containerdienstleistungen,
- Leistungen des Bereichs manuelle Reinigung für Dritte (z. B. auch Papierkorbentleerung bei Veranstaltungen)
- **Für Gewerbekunden:** Sperrmüllentsorgung, Entleerung der Wertstoffbehälter für Altpapier, Entleerung von Wertstoffbehältern für Bioabfall, Abholung von Elektroaltgeräten zur Entsorgung, Komplettservice (Bereitstellung von Abfallbehältern am Tag der Entsorgung).

3. Das BMF-Schreiben vom 29.11.2019 regelt für die Finanzverwaltungen, dass Leistungen der Kommunen gegen privatrechtliches Entgelt (anstatt öffentlich-rechtlicher Gebühren oder Beiträge) auch dann als umsatzsteuerbar zu behandeln sind, wenn der Leistungsempfänger einem öffentlich-rechtlichen Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt. Der Städte- und Gemeindebund empfahl daher den betroffenen Aufgabenträgern, die bisher bei Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Leistungen ein privatrechtliches Entgelt erheben, eine Prüfung ob eine Umstellung auf eine öffentlich-rechtliche Gebührenerhebung erfolgen kann.

Im Ergebnis der Prüfung wurde die **Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau neu gefasst und um die Gebührentatbestände erweitert, die bisher im Rahmen der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau erhoben wurden**, so dass künftig z. B. Gebühren für die Entleerung von Restabfallbehältern aus anderen Herkunftsbereichen als Gebühren festgesetzt werden.

4. Im **Ergebnis der Vorkalkulation gelten unter Berücksichtigung dieser umsatzsteuerlichen Vorgaben für das Jahr 2022 abweichende Gebührentarife. Der Gebührentarif (2023-2024) weist bei den entsprechenden Positionen vom Gebührentarif 2022 abweichende Bruttobeträge (incl. 19% MWST) aus.**

Eckpunkte der Vorkalkulation für die Jahre 2022-2024

Im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation wurden eine Nachkalkulation für den zurück liegenden Kalkulationszeitraum und eine Vorkalkulation des Entgeltbedarfs für das Jahr 2022-2024 durchgeführt.

Die Abfallgebühren werden weiterhin in Form einer Abfallgrundpauschale je Einwohner und Jahr zuzüglich der Behälterentleerungsgebühren für die Benutzung der Restabfall- und Bioabfallbehälter unter Zugrundelegung eines angemessenen Pflichtbehältervolumens erhoben.

Der Anreiz zu stärkerer Biomülltrennung aufgrund niedrigerer Gebühren für die Leerung der Bioabfallbehälter im Vergleich zu den Restabfallbehältern wird beibehalten.

Die Leerungskosten der Wertstoffbehälter für Biomüll und die Leerungskosten der Abfallbehälter für Restabfall werden moderat steigen. Diese Gebührensätze waren bei der Biotonne seit 2008 und bei der Restmülltonne seit 2017 nicht erhöht worden.

120I-Biotonne zuletzt: 2,21 EUR/Leerung, neu: 2,78 EUR/Leerung,
120I-Restabfallbehälter: bisher 3,53 EUR/Leerung, neu 3,81 EUR/Leerung.

Die Zahl der Pflichtentleerungen für die Biotonne wird von 24 Entleerungen einer 120-I-Biotonne auf 12 Pflichtentleerungen (1 Entleerung pro Monat) reduziert. Damit wird die Gebührenbelastung für nicht in Anspruch genommene Entleerungen im Vergleich zur bisherigen Regelung deutlich reduziert.

Die direkt zurechenbaren Fixkosten der Bioabfalleinsammlung werden zu 100% und die direkt zurechenbaren Fixkosten der Verwertung der Bioabfälle werden zukünftig zu 50 % aus der Abfallgrundgebühr quersubventioniert, um die Leerungskosten für die Biotonne gering zu halten.

In der Folge steigt die **personenbezogene Abfallgrundgebühr je Einwohner**. Der Anstieg **von 1,27 EUR/Monat auf 2,52 EUR/Monat** resultiert im Wesentlichen aus der Quersubventionierung der Leerungskosten für die Bioabfallentsorgung über die Biotonne (0,99 EUR/Monat).

Diese Praxis der Quersubventionierung der Bioabfallentsorgung über andere Kostenträger der Abfallgebühren wurde bereits bei der Abfallgebührenkalkulation 2008-2010 und 2011-2013 für die direkt zurechenbaren fixen Kosten der Sammlung der Bioabfälle angewendet, um einen finanziellen Anreiz für die Getrennthaltung der Abfälle und die Benutzung der Biotonne zu geben.

Es steht den Bürgern - wie bisher - auch frei, sich für eine Eigenkompostierung auf ihrem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück zu entscheiden.

Der Antrag auf Befreiung von der Biotonne kann auch weiterhin bei der Stadtverwaltung gestellt werden. Dann wird keine Biotonne mit Pflichtentleerungen abgerechnet.

Andererseits ist der Anschluss an die regelmäßige Bioabfallentsorgung jederzeit möglich. Per 31.12.2020 waren 78.371 EW von 79.930 EW an die Biotonne angeschlossen.

Des Weiteren ist der Anstieg der Abfallgrundpauschale je Einwohner auf die Erhöhung der Kosten der Sperrmüllentsorgung (+0,15 EUR/Monat), der Schadstoffsammlung (0,05 EUR/Monat), der Hausgeräteentsorgung (+0,06 EUR/Monat), der Verwaltungskosten (+0,06 EUR/Monat) und der Kosten der Beseitigung wilder Müllablagerungen (+0,04 EUR/Monat) zurückzuführen. Bei den Kosten der Altpapierentsorgung über die blaue Tonne wird ein Rückgang der Kosten um 0,10 EUR/Monat erwartet, wenn sich die Preise für die Vermarktung von Altpapier auf dem derzeitigen Preisniveau wieder stabilisieren.

Es ist festzustellen, dass aufgrund von Preisanpassungsklauseln in den bestehenden Verträgen für die **Entsorgung von Restmüll und Sperrmüll auf der Abfallbehandlungsanlage mit Kostensteigerungen insbesondere bei den Transportpreisen ab dem Jahr 2022 gerechnet wird.**

Auch die Kosten der Entsorgung von Altholz und allen anderen gefährlichen Abfällen, die auf der Abfallentsorgungsanlage angenommen werden dürfen, liegen deutlich über den Kosten der Vorjahre.

Die Kalkulationsgrundlagen sind der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Wesentliche Kalkulationsansätze werden wie folgt erläutert und begründet:

- Der Vortrag der Kostenunterdeckung aus der vorherigen Kalkulationsperiode wird beim Kostenträger Entsorgungskosten spezifisch ausgewiesen und fortgeschrieben.
- Die Personalkosten wurden unter Berücksichtigung der Tarifvereinbarung (ab April 2022: + 1,8 %) umgerechnet auf 12 Monate für das Jahr 2022 mit 1,35 % berücksichtigt. Für die Jahre 2023 und 2024 wurden jährlich jeweils 2,2 % Steigerung zugrunde gelegt.
- Die Abschreibung der Anlagegüter erfolgt mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter linear gemäß den Vorgaben der AFA-Tabellen. Die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil für erhaltene Investitionszuschüsse und Fördermittel wurden für den Kalkulationszeitraum je Anlagegut ermittelt und berücksichtigt.
- Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen wird das jeweils um Zuschüsse (Investitionspauschale, Fördermittel) bereinigte betriebsnotwendige Anlagevermögen zugrunde gelegt.
Nach der Durchschnittswertmethode wird das betriebsnotwendige Anlagevermögen zum Anschaffungs- oder Herstellwert bewertet und geht für die Dauer der voraussichtlichen Nutzung mit der Hälfte des Anfangswertes in die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen ein. Der Zinsfaktor wurde vom Aufgabenträger für 2022 auf 2,21 %, für 2023 auf 2,52 % und 2024 auf 0,99 % festgelegt.
Grundstücke wurden nicht berücksichtigt, da die Bilanzwerte nicht die Anschaffungskosten widerspiegeln.
- Die zu erwartenden Kosten wurden unter Zugrundelegung der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen in Abhängigkeit vom prognostizierten Jahresabfallaufkommen vorgenommen.

Zur Aufgabenerfüllung bestehen für die Leistungen:

- ✓ Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen,
- ✓ Verwertung von Sperrmüll und Altholz,
- ✓ Umschlag und Vermarktung von Altpapier und
- ✓ Müllverbrennung einschließlich Transport zur PD energy GmbH, Bitterfeld-Wolfen

Verträge mit Dritten.

- Die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage in der Polysiusstraße 2 sollen die Kosten für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage decken.

Mineralische Abfälle von Kleinanlieferern werden in externe Verwertungsanlagen verbracht. Gefährliche Abfälle werden zugelassenen Beseitigungsanlagen zugeführt.

Durch die Errichtung und den Betrieb der stadteigenen Bioabfallverwertungsanlage mit nachgeschalteter Kompostierung ist es nunmehr möglich, am Standort der Abfallentsorgungsanlage Anlieferungen von Garten- und Parkabfällen aus Haushaltungen der Stadt Dessau-Roßlau zur Verwertung gegen Gebühren anzunehmen.

Darüber hinaus wird qualitätsgesicherter Kompost aus der Eigenverwertung zur Bodenverbesserung angeboten. Dieser kann direkt in der Polysiusstraße 2 abgeholt werden, alternativ sind auch Anlieferungen über den Containerservice nach vorheriger Terminabstimmung möglich.

- Die Umlage der Nebenkostenstellen erfolgte bei
 - ✓ der Nebenkostenstelle „Verwaltung“ und der Nebenkostenstelle „Betriebskosten Wasserwerkstraße“ getrennt nach fixen und variablen Kosten im Verhältnis der in den einzelnen Bereichen anfallenden fixen und variablen Kosten,
 - ✓ der Kostenstelle „Werkstatt“ auf der Grundlage der zu erwartenden Inanspruchnahme in den Jahren 2022-2024 , die sich an der tatsächlichen Inanspruchnahme im Jahr 2020 orientiert.

Anlagen:

Anlage 2 Kalkulationsgrundlagen